

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Eldetal
über Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED] 453

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
1611/2024-502

Datum
16. Juli 2024

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" der Gemeinde Eldetal

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eldetal hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ beschlossen.

Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diene vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 19. September 2023 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und umweltrechtliche Belange hingewiesen.

Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan ist gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Mit Schreiben des von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert vom 08. Mai 2024 ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ der Gemeinde Eldetal, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung und Umweltbericht

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN
Umsatz-Steuernr.:079/133/801556
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:DE18012814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

(Stand: April 2024) und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Eldetal plant eine städtebauliche Neuausrichtung landwirtschaftlicher Flächen westlich des Ortsteils Wredenhagen. Ziel ist im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" beabsichtigt die Gemeinde Eldetal hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 97,8 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 11. Juni 2024 liegt mir vor. Danach werden dem o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Eldetal vor dem Hintergrund des Zielabweichungsbescheides vom 03. Juli 2023 **keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegengehalten**.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Eldetal hat keinen Flächennutzungsplan. Von daher stellt die Gemeinde den o. g. Bebauungsplan auf Basis des § 8 Abs. 4 BauGB als **vorzeitigen Bebauungsplan** auf. Dem kann vom Grundsatz her gefolgt werden.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

Auf die **Verfahrensvermerke** mache ich in diesem Zusammenhang aufmerksam. Sie dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen.

Insofern wird die **Genehmigung des Bebauungsplanes** ... bekanntgemacht, nicht der Bebauungsplan. Verfahrensvermerk Nr. 13 ist dahingehend zu überarbeiten.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Wie bereits in der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung weise ich nochmals auf § 12 BauGB hin. Danach kann die Gemeinde durch einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

*den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,

- *den Durchführungsvertrag und
- *als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß **§ 12 BauGB** somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.
Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)

Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

- 4.2.** In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Entsprechend werden im o. g. Bebauungsplan Baugebiete also nach BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein bestimmt.

Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass **im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet**.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

- Der zweite Satz in der textlichen Festsetzung ist insoweit entbehrlich, da die grundsätzlich gilt.
- Bei der Angabe der Rechtsgrundlage kann § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO gestrichen werden.

II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

Entgegen den Feststellungen im Umweltbericht auf Seite 7 handelt es sich bei den betroffenen Flächen nicht um Konversionsflächen. Die Flächen werden seit 2011 ohne Unterbrechung im Feldblockkataster geführt und sind daher als landwirtschaftliche Flächen zu betrachten.

Falls eine Pflege der Photovoltaikanlage (PVA) mit Schafen geplant ist, empfiehlt die unteren Naturschutzbehörde beim Zaunbau einen Untergrabungsschutz vorzusehen.

Für eine leichtere Pflege der PVA empfiehlt die unteren Naturschutzbehörde die Unterkante der Modultische mit einer Höhe von mindestens 0,80 m zu planen.

Das als "Feldgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten" (2.2.1 BFX Nr. 11) kartierte Biotop (Seite 35) ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V. Es unterliegt damit nicht den Regelungen des § 20 NatSchAG M-V, sondern der Forstgesetzgebung.

Einzelbäume mit einem Stammumfang von 1,00 m, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden, sind gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Feldgehölze und Baumgruppen sind gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Der Schutz umfasst hier alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm. Ersatzpflanzungen berechnen sich in den genannten Fällen nach Baumschutzkompensationserlass M-V. Beeinträchtigungen oder

Fällungen dieser Bäume bedürfen einer gesonderten Naturschutzgenehmigung.

Ein- oder zweiseitige Baumreihen sind gemäß § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Ersatzpflanzungen berechnen sich gemäß Alleenerlass M-V. Beeinträchtigungen oder Fällungen dieser Bäume bedürfen einer gesonderten Naturschutzgenehmigung.

Grundsätzlich ist von geschützten Biotopen, Einzelbäumen oder Baumreihen ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Soweit aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich, ist dieser Abstand in der Planung berücksichtigt.

Die zitierte Bewertungsrichtlinie nach Gatz, 2011 wird in Mecklenburg-Vorpommern nicht als Bewertungsgrundlage für Eingriffe in das Landschaftsbild verwendet. Grundlage für Eingriffe in das Landschaftsbild sind die Bewertungen gemäß HzE 2018 bzw., für Bauwerke mit einer Höhe über 20 m, der "Kompensationserlass Windenergie MV".

Hinweis zu Punkt 4.1.1:

Bei Eingriff in Böden ist der Aushub getrennt nach Bodenschichten zu lagern und lagenweise, entsprechend der natürlichen Abfolge wieder einzubauen. Das Vermeiden zusätzlicher Versiegelungen und Bodenverdichtungen entspricht dem unter § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG formulierten Ziel, dass Böden so zu erhalten sind, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Außerdem entspricht es dem in § 1a (2) BauGB formulierten Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Hinweis zu Punkt 4.3.4:

Baugruben und Gräben, die längere Zeit z.B. über Nacht offengelassen werden sind an den Enden im Winkel von 45° abzuschrägen und mit Ausstiegshilfen (z.B. säge raue Bretter) zu versehen.

Hinweis zu Punkt 4.3.7:

Im Bereich des Niedermoors dürfen keine Erdaushubarbeiten vorgenommen oder (teil)versiegelte Flächen angelegt werden.

Unter Punkt 6.1 wird die betroffene Biotopfläche mit 465.447 m² angegeben. In Tabelle 11 wird eine Biotopfläche von 560.781 m² als Rechengrundlage verwendet, die Differenz ist zu erläutern.

Hinweis zu TF 4.4 (Maßnahme 2.33):

Es sind alle Anforderungen zur Anerkennung gemäß HzE zu erfüllen. Die Flächen sind für einen Zeitraum von 25 Jahren, mindestens aber für die Dauer des Eingriffs gemäß den Vorgaben der HzE zu bewirtschaften. Flächen, die mehr als drei Jahre nicht mehr gemäht wurden sind der dauerhaften Sukzession zu überlassen. In diesem Fall, verlieren die betreffenden Flächen die Eigenschaft "landwirtschaftliche Nutzfläche". Flächen, die der freien Sukzession überlassen werden, werden je nach Sukzessionsfortschritt gemäß § 20 NatSchAG M-V oder nach LWaldG M-V bewertet.

Die für Maßnahme TF 4.5 (Maßnahme 2.21 HzE) vorgesehene Pflanzliste ist in den Textteil des vBP zu übernehmen.

Die zum Ersatz vorgesehenen Ökokonten LUP-048 "Ostufer Damerower See" und LUP-008 "Gut Schöneck - Anlage von naturnahen Feldhecken, Standgewässern und Brachflächen bei Bennin" sind zur Kompensation des geplanten Eingriffs geeignet. Gemäß § 9 (3) Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO) M-V hat der Eingriffsverursacher die Verfügbarkeit der benötigten Anzahl von KFÄ aus dem betreffenden Ökokonto durch die Vorlage einer verbindlichen Reservierungsbestätigung des Ökokontoinhabers mit den Planunterlagen nachzuweisen. Diese **verbindliche Reservierungsbestätigung** ist **vor Satzungsbeschluss** vorzulegen.

Die **Erschließung der südlichen Teilflächen** ist über die Kreisstraße MSE13 sicherzustellen. Eine Erschließung über das Flurstück 26 (Wredenhagen Flur 9) im OT Neukrug ist aufgrund der wegbegleitenden Bäume und der beengten Wegesituation **nicht genehmigungsfähig**. Die nördliche Teilfläche kann über die Diekstrat und Flurstück 39 (Wredenhagen Flur 10) erschlossen werden.

Bedenken:

In Tabelle 12 wird die Verkehrsfläche mit 59 m² Vollversiegelung angegeben. Hier sind alle im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im vBP abgebildeten Verkehrsflächen, je nach geplantem Ausbau als teil- oder vollversiegelt in der Rechnung zu berücksichtigen. Die in Tabelle 12 angeführten 59 m² sowie die im Text genannten 1.000 m² sind nicht mit der Plandarstellung in Übereinstimmung zu bringen, da die als "private Straßenverkehrsfläche" gekennzeichneten Flächen deutlich größere Flächen in Anspruch nehmen. Die Größe der Eingriffsfläche (465.447 m²) ist wie unter Hinweis 12 bereits gefordert zu überprüfen. Trafostationen, Batteriestandorte und bodengebundene Wechselrichteranlagen sind als vollversiegelte Flächen zu berücksichtigen. Die Berechnung ist in diesen Punkten zu korrigieren. Die Diskrepanz zwischen Text und Tabelle 12 ist zu beheben (Trafofläche/ Verkehrsfläche).

In Tabelle 14 sind von der Gesamtfläche teil- und vollversiegelte Flächen abzuziehen. Für diese Flächen werden keine Kompensationsminderungen anerkannt. Tabelle 15 ist entsprechend zu korrigieren.

Die Maßnahme 1.22 (Anlage 6 HzE) erfordert, dass alle Anforderungen zur Anerkennung der Maßnahmen 1.21 und 1.22 erfüllt sowie ein **Kapitalstock** zur Absicherung der Pflege über einen Zeitraum von 25 Jahren angelegt wird. Die Maßnahme kann in der beschriebenen Form nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Alleenschutz

Aus Sicht des Alleen- und Baumschutzes bestehen keine Bedenken gegen eine Umsetzung des Vorhabens.

Eine Erschließung des Plangebietes über den Landwirtschaftlichen Weg vom OT Neuhaus kommend ist nicht möglich. Die Belange des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V (Schutz von Baumreihen und Alleen) stehen dem entgegen.

Artenschutz

Hinsichtlich der textlichen Festsetzung 4.8 ist die für die Feldlerchen freizuhaltende Fläche im B-Plan zu kennzeichnen und die extensive und bodenbrüterangepasste Bewirtschaftung genauer zu definieren. Demnach ist sinngemäß in den Text mit aufzunehmen: dass ein Mahdzeitpunkt ab dem 01. September eines Jahres möglich ist.

Des Weiteren ist für die Umsetzung der unter textlicher Festsetzung 4.7 genannten Bauzeitenregelung eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) hinzuzuziehen, welche die Bauphasen überwacht und dokumentiert. Dies ist ebenfalls mit in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

2. Seitens der unteren Wasserbehörde wird auf Folgendes hingewiesen.

Das Vorhaben tangiert die **Graben-Gewässer II. Ordnung**:

- 005-019-000
- 005-019-008
- 005-019-009
- 005-019-010
- 005-019-011
- 005-019-012

Die Graben-Gewässer sind nicht zu überbauen oder zu verschließen, solange deren Entwässerungsfunktion aufrecht erhalten bleiben soll bzw. diese im Rahmen einer beantragten Gewässerfeststellung bewertet wird.

Gewässerrandstreifen sind gemäß § 38 Abs. 3 WHG im Außenbereich beidseitig des jeweiligen Gewässers mit 5 Meter Breite zu bemessen. Gewässerrandstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzung jeglicher Art. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt.

Es ist eine Stellungnahme des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ (WBV) einzuholen. Anderweitige Abstandsregelungen zum Gewässer (Randstreifen), festgelegt durch den WBV, sind zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Errichtung von Trafostationen wird auf § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen.

3. Seitens der unteren Jagdbehörde wird zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung genommen.

Bei o. g. Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den in Rede stehenden Flächen um land- und forstwirtschaftliche Grundflächen handelt, welche u.a. dem Jagdrecht unterliegen und Bestandteil von etablierten Jagdbezirken sind.

Nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen beschränkt sich diese Stellungnahme ausschließlich darauf, welche jagdlichen und jagdrechtlichen Konsequenzen aus diesem Projekt hinsichtlich der Aspekte der Wildbiologie und bestehender Jagdbezirke erwachsen.

5.1. Es ist festzustellen, dass das Flurstück 62 der Flur 10 sowie die Flurstücke 36, 37 und 26 der Flur 9 der Gemarkung Wredenhagen dem gemeinschaftlichen **Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wredenhagen** angehören.

Die Flurstücke 32, 33 und 35 der Flur 9 der Gemarkung Wredenhagen sind Bestandteil des [REDACTED]

Bei der jagdrechtlichen Flächenbeurteilung ist zu beachten, dass die vom Bebauungsplan erfassten Flächen der Energiegewinnung (Photovoltaikanlagen) als befriedeter Bezirk nach § 5 Abs. 1 Ziffer 10 Landesjagdgesetz (LJagdG M-V) einzuordnen sind.

Da nach § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken die Jagd „ruht“, erlischt das Jagdausübungsrecht der Grundeigentümer auf diesen Flächen.

Für den [REDACTED] ist unter Beachtung der Flächengrößen hinsichtlich der Entstehung eines Eigenjagdbezirkes und des Gebiets der geplanten Photovoltaikanlagen abzuleiten, dass das erforderliche Tatbestandsmerkmal der Mindestgröße von 75 ha für die Selbstständigkeit eines Eigenjagdbezirkes nicht mehr gegeben ist.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Eigenjagdbezirk in Ermangelung der erforderlichen Flächengröße in seinem Bestehen „untergeht“ und der Eigentümer das unmittelbare Selbstbestimmungsrecht über die jagdliche Nutzung seines Eigenjagdbezirkes verliert. Mit den verbleibenden Flächen des Eigenjagdbezirkes, die nicht vom Bebauungsplan erfasst werden, wird der Eigentümer kraft Gesetzes Mitglied der Jagdgenossenschaft Wredenhagen (§§ 8, 9 und 10 BJagdG).

Mit den vom Bebauungsplan erfassten Flächen, welche sich im Wirkungsbereich der Jagdgenossenschaft Wredenhagen befinden, lassen sich geringfügige bis keine Auswirkungen auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirk herleiten. Lediglich die bejagbare Fläche

der Jagdgenossenschaft Wredenhagen von derzeit ca. 1.359,8 ha reduziert sich um ca. 19,23 ha.

- 5.2.** Im Umweltbericht gemäß BauGB einschließlich Eingriff-Ausgleich-Bilanz gemäß § 12 NatSchAG M-V wurde unter Ziffer 3.1.1.1 eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes für Säugetiere vorgenommen. Hierbei wurde für das Schalenwild lediglich auf die Tatsache der Unterbrechung von traditionell genutzter Verbundachsen und Wanderkorridore (Wildwechsel) eingegangen. Eine Lösung wird darin gesehen, dass zu den Wäldern ein 30 m Abstand eingehalten werden muss, welcher unbebaut bleibt. Somit soll das Wild das Vorhabengebiet in diesen Bereichen umwandern können.

Gemäß Ziffer 5.1. der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 wurden die betreffenden Flächen in den letzten Jahrzehnten als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) genutzt. Hierbei ist insbesondere bei den Flurstücken 32, 35 und 36 der Flur 9 festzustellen, dass diese vollständig von einem geschlossenen Waldkomplex als Ausläufer der Wittstocker Heide umschlossen sind. Für das dortige Schalenwild kommen diesen Flächen unter dem Gesichtspunkt einer **Äsungsfläche** besondere Bedeutung zu. Werden diese Flächen mit Photovoltaikanlagen bebaut und mit einer Umfriedung versehen, stehen diese Bereiche als Äsungsflächen für das Schalenwild nicht mehr zur Verfügung. Das Schalenwild muss zur Äsung auf andere entfernt befindliche Feldflächen ausweichen, welches zu einer **erhöhten Wildschadensgefährdung** dieser Kulturen führt.

Mit der Realisierung dieser Baumaßnahme wird in diesem Bereich die für das Schalenwild bedeutsame Wechselbeziehung zwischen Einstands- und Äsungsfläche empfindlich gestört. Mit dem Wegfall dieser Äsungsfläche muss sich das Schalenwild zunächst mit dieser Begebenheit abfinden und alternative Äsungsflächen erschließen. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass die unmittelbar angrenzenden Forstflächen während dieser Zeit über das bisherige Maß hinaus geschädigt werden. Mit jeder Photovoltaikanlage und der damit einhergehenden Einfriedung verringert sich der Lebensraum des Schalenwildes zunehmend.

Zusammenfassung:

- Die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" der Gemeinde Eidetal auf den Eigentümer ██████████ ██████████ Wredenhagen sind von diesem persönlich zu bewerten und bleiben hier unberücksichtigt. Lediglich auf die daraus erwachsenen Rechtsfolgen wurde Bezug genommen.
- Für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wredenhagen sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erkennen.
- Unter den Gesichtspunkten der Wildbiologie des Schalenwildes und der Jagdausübung wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07, „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" der Gemeinde Eidetal **nicht zugestimmt**.

- 4.** Aus denkmalrechtlicher Sicht wird zu o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen.

In der Umgebung des o. g. Plangebietes sind nachfolgende in der Denkmalliste geführte **Einzeldenkmale** bekannt, dessen **Umgebungsschutz** durch die geplante Maßnahme berührt wird:

1146	1	Wredenhagen Wredenhagen Diekstrat 2	Wohnhaus
1147	1	Wredenhagen Wredenhagen Diekstrat 5	Häuserstelle mit Wohnhaus,
1147	2	Wredenhagen Wredenhagen Diekstrat 5	Stallscheune
1147	3	Wredenhagen Wredenhagen Diekstrat 5	Hofpflasterung
1147	4	Wredenhagen Wredenhagen Diekstrat 5	und Garten

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist aus denkmalpflegerischer Sicht keine erhebliche Beeinträchtigung der o. g. Denkmale zu erwarten.

In dem Gebiet befindet sich weiterhin ein mit der Farbe Blau gekennzeichnetes **Bodendenkmal** (siehe Anlage), welches in die Planzeichnung einzutragen bzw. in den Bebauungsplan **nachrichtlich zu übernehmen ist (§ 9 Abs. 6 BauGB)**.

Im Textteil B ist folgender Hinweis zu ergänzen:

Im Geltungsbereich der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 der Gemeinde Eldetal ist ein Bodendenkmal bekannt.

Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V.

In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Sie kann jedoch für eine fachgerechte Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/ 5, 19055 Schwerin.

5. Seitens des Sachgebietes **Tiefbau** des Bauamtes wird nachmals auf Folgendes hingewiesen.

Die **Anbauverbotszone** gemäß § 31 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist einzuhalten. Demnach dürfen bauliche Anlagen im Sinne der LBauO M-V außerhalb der nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Sollte eine temporäre oder dauerhafte Zuwegung/ Zufahrt zu den Teilgeltungsbereichen von der Kreisstraße aus notwendig sein, so ist dies im Vorab beim Sachgebiet Tiefbau des Landkreises als Straßenbaulastträger der **Kreisstraße MSE 13** zu beantragen.

6. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Photovoltaikanlagen so auszurichten/ anzulegen sind, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer, auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen, kommen kann.

In der weiteren Planung sollte jedoch bedacht werden, dass falls sich dennoch aufgrund von Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln sollten, Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar sind.

Sofern Verkehrsraumeinschränkungen notwendig sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zwei Wochen vor Beginn der Bauphase beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg einzuholen.

7. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass sich das o. g. Plangebiet laut den digitalen Unterlagen **nicht** in einem **Kampfmittelbelasteten Gebiet** befindet.

Sollten jedoch bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Auf dem Grundstück ist eine **Feuerwehrumfahrung** vorzusehen. Diese ist unter Zugrundelegung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006 auszubilden.

Zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind Gleichstrom(DC)-Freischalstellen (Lasttrennschalter) anzuordnen. Die DC-Freischalstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i.S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner sind die DC-Freischalstellen mit formstabilen und lichtbeständigen Schildern mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ zu kennzeichnen.

Gegen eine unmittelbare Brandausbreitung ist für die Wechselrichter eine mindestens **1 m breite Bekiesung** anzuordnen.

Die ausreichende **Löschwasserversorgung** ist durch den Betreiber des Solarparks sicherzustellen. Hierfür sind geeignete Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschwasserteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) auf dem Grundstück vorzusehen und in regelmäßigen Abständen zu warten. Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sind mindestens 48 m³/h für zwei Stunden flächendeckend vorzuhalten.

Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Hauptzufahrten ist ein **Feuerweherschlüsseldepot** Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern der Betreiber die technischen Voraussetzungen sowie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann.

Für das gesamte Objekt ist ein Lageplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Die Zufahrten mit Feuerweherschließung, die Löschwasserentnahmestellen sowie den Gleichstrom(DC)-Freischalstellen sind darzustellen. Der Lageplan ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und der Brandschutzdienststelle in digitaler Form vorzulegen.

8. Aus immissionsschutz- und bodenschutzrechtlicher Sicht sowie aus Sicht des Gesundheitsamtes und des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Eldetal.

Im Auftrag

gez.



SB Bauleitplanung

Anlage

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage



Kartenauszug - Geoport
(kein amtlicher Auszug)

Wredenhagen (131393)

Flur: 9

Maßstab: ca. 1: 10283

Datum: 30.06.2024

Stelle: Bauamt / Kreisplanung, Nutzer: Schulz

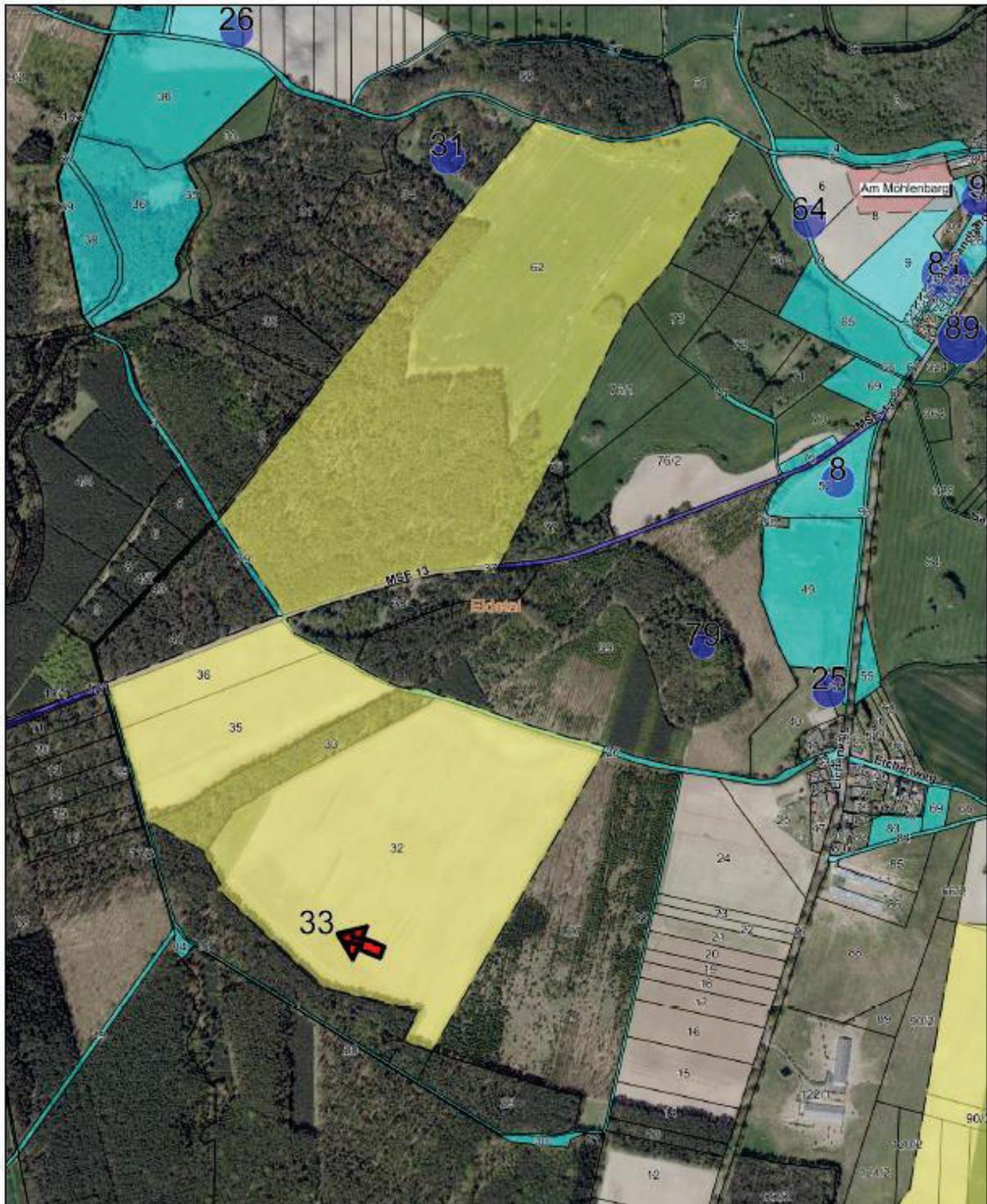


Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/IM-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung - auch von Teilen - gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Dipl. -Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Neubrandenburg, 11.06.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ der Gemeinde Eldetal

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Von dem Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen. Mit dem o. g. Vorhaben werden der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 66 ha entzogen. Das gesamte Vorhaben befindet sich außerhalb eines in Nr. 5.3 (9) des LEP M-V 2016 genannten 110 m Streifens und auch außerhalb eines in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch genannten 200 m Streifens.

Das Gesamtvorhaben betrifft die Ackerlandfeldblöcke DEMVLI097BB40021, DEMVLI097BB40057 und den überwiegenden Teil des Ackerfeldblockes DEMVLI097BB40051. Die Feldblöcke befinden sich raumordnerisch nicht im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgte im Einvernehmen mit den berührten Fachministerien. Das wurde mit Schreiben vom 17.05.2023 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Schreiben vom 29.06.2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Es wird angeregt, dass mit der Aufstellung des B-Planes bereits jetzt geregelt wird, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Photovoltaik-Nutzung vollständig wiederhergestellt werden muss (vgl. o. g. Drucksache). Dies sollte auch für temporäre Fahrwege und Baustelleneinrichtungsflächen (Materiallagerplätze etc.) festgesetzt werden. Bleibende Beeinträchtigungen sollten diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen



**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See

per E-Mail an: geistert@t-online.de



AfRL MS 100
ROK-Reg.-Nr.: 4_085/23

Datum: 11.06.2024

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ der Gemeinde Eldetal

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bezug: Ihre E-Mail vom 08.05.2024

Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf 2023 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Bewertung herangezogen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan, (M 1 : 5.000), Entwurf, Stand: 04.04.2024
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Entwurf, Stand: 04.04.2024
- Umweltbericht, Stand: April 2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: März 2024

Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.08.2023 landesplanerisch Stellung genommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ der Gemeinde Eldetal seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern eine Abweichung von dem Ziel gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V zugelassen wird.

Die aktuell vorgelegten Entwurfsunterlagen beinhalten textliche Änderungen und Ergänzungen zur Vorentwurfsfassung vom 05.07.2023. Zudem wurden die Unterlagen um einen Umweltbericht sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und einen Durchführungsvertrag ergänzt. Der Durchführungsvertrag enthält Vereinbarungen zur Folgenutzung nach Rückbau der Photovoltaikanlagen und zur Realisierung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Ergänzungen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ gibt es zur Sicherstellung der Bewirtschaftbarkeit und zur Erreichbarkeit umliegender landwirtschaftlicher Flächen sowie zu Natur- und Gewässerschutz. Darüber hinaus wurden der Begründung Informationen zu geodätischen Festpunkten, zur Kreisstraße MSE 13 und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Telekommunikation und zur Flächenbilanz hinzugefügt.

Aus den angeführten Ergänzungen ergeben sich keine neuen raumordnerisch relevante Sachverhalte, sodass die landesplanerische Stellungnahme vom 23.08.2023 weiterhin Gültigkeit besitzt. Dem vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07 „Photovoltaikanlage westliche der Ortslage Wredenhagen“ der Gemeinde Eldetal werden keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegengehalten.



Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und 550
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert

Kirchenstraße 11

18292 Krakow am See

Auskunft erteilt: DenkmalGIS

Telefon: 0385 588 79 100

e-mail: poststelle@lakd-mv.de

Aktenzeichen: 240508_010003E03

Schwerin, den 03.06.2024

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 08.05.2024

Ihr Aktenzeichen Absender Aktenzeichen

Gemeinde Eldetal

Grundstueck PVA westlich Wredenhagen

Georeferenz

Vorhaben vB-Plan Nr. 07

Hier eingegangen 08.05.2024 14:16:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

- § 6 - Erhaltungspflicht,
- § 7 - Genehmigungspflicht,
- § 8 - Veränderungsanzeige,
- § 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die

sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s B a u h e r r n**

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI240508_010003E03.xml

ORI240508_010003E03.pdf

0b572ba587ca77355c7948209f1a566b

03.06.2024 15:48:27

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

per E-Mail an: geistert@t-online.de
k.kassner@amt-roebel-mueritz.de

Ökologische Bauwende in MV
Ansprechpartnerin:

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	_____
	08.05.2024	203-24/10a/SS	12.06.2024

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. §63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. §30 Abs. 1 NatSchAG MV

Betreff: **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" der Gemeinde Eldetal**
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit fristgerecht im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solaranlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbeflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwände, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.

Darüber hinaus sieht der BUND den Bau von Solarparks in MV für erforderlich – so naturverträglich und naturwertsteigernd wie möglich. Das Sondergebiet hat aktuell eine Größe von 56 ha und ist Sandacker. Damit ist das Plangebiet anthropogen überformt und die natürlichen Bodenfunktionen degradiert.

Bevor wir dem Vorhaben zustimmen, bitten wir um Berücksichtigung unserer folgenden Anmerkungen sowie unseres [Positionspapier](#) zu Solaranlagen als Teil dieser Stellungnahme.

Zusätzlich regen wir die Kommune dazu an, einen ökologischen Mehrwert über die obligatorische Kompensation hinaus, anzustreben (siehe Naturschutzkonzept nach § 6 Abs. 4 EEG (2023)). Flurbereinigung, Verdichtung, Überdüngung und Vergiftung durch die intensive Wirtschaftsweise auf diesen Flächen sind schließlich Mitverursacher der heutigen Klimakrise und des Artensterbens. Die Pachteinahmen dürften auch bei Flächenreduzierung der Sondergebiete zugunsten von Naturraum noch attraktiv sein.

Eine echte Erholung der natürlichen Bodenfunktionen von der jahrzehntelangen zerstörenden Behandlung mit künstlichen Düngern, Pestiziden und schweren Maschinen auf riesigen monotonen Flächen sollte auch im Interesse der flächenbesitzenden Landwirte sein.

Gemeinwohl & Wertschöpfung

Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte vorrangig auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen vor Ort realisiert werden. Die Kommune ggf. gemeinsam mit lokalen Stadtwerken sollte zuerst das Gespräch mit dem Landbesitzer führen und Kauf- bzw. Pachtoptionen abwägen. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.

Standortkonzept

Bereits vor Investorenanfragen sollte die Gemeinde für sich abwägen, wie, wo und wo nicht Solarparks gebaut werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzauflagen sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten Tool Gaia-Light erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen.

Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden.

Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung; Auflagen für eine ökologischere Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.

Finanzielle Beteiligung

Der Vorhabenträger kann die Kommune nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.

Die Kommune wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein **Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung** der Solarparks einfordern, welche über die Entwicklung der Fläche als extensives Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen Leitfaden herausgegeben.

Zudem ist eine Novellierung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes MV geplant. Eine Beteiligung über Anteile, eine Ausgleichsabgabe oder Sparprodukte soll dann auch auf Freiflächensolaranlagen angewendet werden können.

Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz

Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung, der Gestaltung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen können. Gerade Arten der Agrarlandschaft und des Bodens haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch atembare Luft, trinkbares Wasser sowie unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand sind von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!

Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Kompensation sollte die Kommune daher die Chance ergreifen, mit zusätzlichem, freiwilligen Naturschutz einen ökologischen Mehrwert und damit einen Mehrwert für uns Menschen zu schaffen. Diese freiwilligen Maßnahmen können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.

Beides, Kompensation und freiwilliger Naturschutz sollten innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.

Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und zahlreiche Unterzeichner (Planer, Errichter und Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv) verpflichten sich bspw. freiwillig, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.

Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologischere Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung größerer freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein.

Festsetzungen:

Aus Sicht des BUND sollte für eine naturverträglichere und naturwertsteigernde Gestaltung Folgendes im B-Plan bzw. vertraglich verbindlich festgesetzt werden:

1. Die SO sollten zu max. **50% (GRZ 0,5)** mit Modulen überstellt werden und zu maximal 1% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 3 m haben. Die Pachteinahmen dürften auch bei Reduzierung der Modulfläche noch attraktiv sein. Doch nur so werden Boden, Fauna und Flora tatsächlich aufgewertet.
Siehe auch [Gute Planung - Best Practice für PV-Freilandanlagen \(gute-solarparks.de\)](http://gute-solarparks.de)
2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens **0,8 m** zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. **5 m** tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständigung und Rahmenkonstruktion verwendet werden.

3. Die Module sollten eine **Ost-West**-Ausrichtung sowie eine Mindestneigung von **45°** haben. Das ist netzdienlicher, da Mittagsspitzen reduziert und die Stromproduktion morgens und abends sowie im Frühling und Herbst verlängert wird. Das vermindert Abregelungen und reduziert den Bedarf an Freiflächenanlagen insgesamt sowie den Netzausbau.
4. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.
5. Rückbaubarer Zaun (Rammpfähle).
6. Für die Pflege der Grünflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden, da sie naturschutzfachlich wertvoller ist. Ist dies nicht möglich, begrüßen wir die festgesetzte Staffelmahd sowie das Stehenlassen der Staudenfluren über den Winter, um ein Überwintern von Insekten zu sichern.

Bitte Mahdhöhe und Mahdgerät bei den Modulzwischenräumen ergänzen.

7. Auf den extensiven Grünflächen müssen aufkommende invasive Neophyten wirksam entfernt werden (z.B. Kanadisches Berufkraut *Erigeron canadensis*; Einjähriges Berufkraut *Erigeron canadensis*; Armenische Brombeere *Rubus armeniacus*; Sonnenhut *Rudbeckia spec.*; Goldrute v.a. *Solidago canadensis* & *S. gigantea* u.v.m.). Sonst haben diese Flächen einen weit geringeren ökologischen Nutzen.
8. Die Anlage sollte mit weiteren Feldhecken eingefriedet werden. Diese dienen dem Biotopverbund, dem Erosionsschutz am Rand des Ackers, am Rand des Waldes als Bestandteil eines Waldsaums und sie bieten einen natürlichen Blendschutz. Die Feldhecken sollten dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich bspw. Weißdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe an. Aufkommende invasive Neophyten (z.B. Japanischer Staudenknöterich *Fallopia japonica*; Chinesischer Flieder *Syringa chinensis*; Gemeiner Flieder *Syringa vulgaris*; Essigbaum *Rhus typhina*; Götterbaum *Ailanthus altissima*; Robinie *Robinia pseudoacacia*; Spätblühende Traubenkirsche *Prunus serotina*; Kirschlorbeer *Prunus laurocerasus*, Schneebeere *Symphoricarpos doorenbosii* usw.) müssen wirksam entfernt werden! Diese sind eine Gefahr für die heimische Biodiversität!
9. Die luft- und wasserdurchlässige Bauweise von Zuwegungen/Verkehrsflächen. Diese sollte namentlich in Form von Schotterrasen festgesetzt werden. Dabei muss der Schotter frei von Abfall- und Schadstoffen sein.
8. Der Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
9. Die Nutzung von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht.
10. Eine Rückbauverpflichtung!
11. Zusätzlich zur ökologischen, eine bodenkundliche Baubegleitung bei Bau & Rückbau.

Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.

Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig seit 01.08.2023):

„Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“

Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).



Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein

Kompensation:

Wir fordern die vollständige Umsetzung der Kompensation innerhalb des vorliegenden B-Plans. Eine Kompensation über Ökokonten lehnen wir entschieden ab!

Eine Kontrolle der Kompensationsumsetzung muss erfolgen!

Für die restliche Kompensation bzw. weitere freiwillige Naturschutz- und Akzeptanz steigernde Maßnahmen bieten sich an:

1. Vergrößerung der Kompensationsflächen.
2. Schaffung grüner Korridore.
3. Schaffung/Renaturierung sonstiger Strukturen (Feldgehölze, Gewässer Trocken- bzw. Feuchtbiotope). Hier z.B. die Entrohrung/Renaturierung von Gräben/Bächen.
4. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten (z.B. für Amphibien und Reptilien).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Referentin für ökologisches Bauen

Quellen:

- BUND M-V (2021) Position des BUND M-V zu Solaranlagen:
www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/
- KNE (2022) Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren:
www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf
- bne (2022) Gute Planung von PV-Freilandanlagen:
www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf
- bne (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität: www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten_usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf
- TH Bingen (2021) Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks:
www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf



Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel-Müritz

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.05.2024

Unser

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 07 PVA westlich von Wredemagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. dankt Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Satzungsgemäßes Ziel des Verbandes ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes.

Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden.

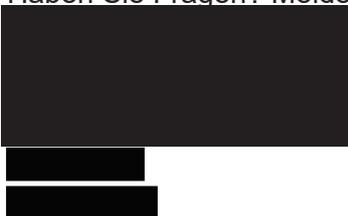
Wir haben die Planungen zur Kenntnis genommen und haben selbstverständlich Verständnis für das geplante Gesamtvorhaben, eine Schaffung von Flächen für Photovoltaikanlagen zur Energieversorgung mit regenerativen Energien. Die Gemeinde Eldetal, ortsansässige Landwirte und eine Projektentwicklungsgesellschaft möchten so einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten.

Der den Planungen beigefügte Umweltbericht und die Artenschutzrechtliche Prüfung ist nachvollziehbar, daher stimmt der Landesanglerverband M-V e.V. der Errichtung des Solarparks zu.

Wir bitten Sie, uns weiterhin zu beteiligen, uns über Planungsänderungen zu informieren.

Abschließend fordert der Landesanglerverband M-V e.V. eine ÖBB von einem anerkannten Sachverständigen mit nachgewiesenen Referenzen.

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.





Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Wredenhagen · Dorfstraße 60 · 17213 Fünfseen OT Satow

Forstamt Wredenhagen

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11

18292 Krakow am See



Aktenzeichen: GB18/ SB1/ 7444.382/ 08/ 2024
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Satow, 13.05.2024

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ der Gemeinde Eldetal

Ihre E-Mail vom 08.05.2024 - Behörden- und TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB¹

Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Geistert,

hiermit nehme ich zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ der Gemeinde Eldetal wie folgt Stellung:

Der oben genannte Bebauungsplan grenzt nahezu vollständig an Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V² an.

Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zudem dürfen sie sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Deshalb sind u.a. Wald im Sinne des §2 LWaldG einschließlich der Waldabstandsflächen für die Planung von PV-Anlagen auszuschließen.

Der Mindestabstand von 30 Metern zum Wald wird entsprechend § 20 LWaldG eingehalten. Daher kann eine forstbehördliche Zustimmung zur Aufstellung des Bebauungsplans in Aussicht gestellt werden.

¹ Vgl. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

² Vgl. Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

Begründung:

Nach § 35 LWaldG in Verbindung mit § 32 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt M-V als untere Forstbehörde sachlich sowie örtlich für die von dem Vorhaben betroffenen Waldflächen zuständig.

Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Schutzzweck dieser Norm ist zum einen die Sicherung der baulichen Anlagen sowie der sich dort aufhaltenden Personen, Tiere oder Sachwerte vor Gefahren durch Windwurf- bzw. Windbruch und zum anderen der Erhalt der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion). Der Abstand vom Wald zur baulichen Anlage ist von der Traufkante des Waldes bis zur äußeren Gebäudekante zu messen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes ver

Eine Inanspruchnahme von Wald i.S.v. §2LWaldG zur Herstellung von Bauflächen für PV-Freiflächenanlagen ist unzulässig. Mecklenburg-Vorpommern als waldarmes Bundesland ist daran interessiert Waldflächen zu erhalten und zu mehren (§1 Abs. 2 LWaldG). Eine Umwandlung zur Energieerzeugung steht diesem Grundsatz entgegen. Eine Unterschreitung des Waldabstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume und schränkt den Waldbesitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Holzernte ein.

Die Waldflächen im Sinne des §2 Abs. 1 LWaldG sowie der Waldabstandsbereich nach §20 LWaldG sind auf dem Lageplan vom 04.04.2024 korrekt eingezeichnet. Die Baufelder für PV Freiflächenanlagen sind derart angelegt, dass keine Waldfläche oder deren Abstandsfläche überplant wurde. Somit kann eine forstbehördliche Zustimmung zum Bebauungsplan in Aussicht gestellt werden.

Hinweis:

Auf den Waldabstandsflächen ist eine rasche Waldentwicklung zu erwarten. Die Erfüllung der Waldeigenschaft ist bereits mit einer mittleren Baum- und Strauchhöhe von 1,50 Metern und einer Überschildung von 50% der Fläche gegeben. Es sind die Bestimmungen des §15 Abs. 1 Satz 1 & 2 LWaldG zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung

WASSER UND BODENVERBAND
"MÜRITZ"

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WBV "Müritz", Glienholweg 21 d, 17207 Röbel/Müritz

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See

Versand nur per Mail an:
geistert@t-online.de

Unser Zeichen Ihr Zeichen
STN 156/23(2)

Röbel, 21.05.2024

Ihre E-Mail vom 08.05.2024
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ für die Gemeinde Eldetal (Stand 04.04.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Vermeidung von Wiederholungen möchte ich auf unsere Stellungnahme vom 24.08.2023 verweisen (Az.: STN 156/23).

Die Auflagen in dieser Stellungnahme (Abstandsregelungen) sind in der Begründung zum o.g. B-Plan im Kapitel 5.6. *Gewässerschutz* berücksichtigt.

Sind Kompensationsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.

Mit freundlichem Gruß



Geschäftsführer

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Dipl.-Ing.
Wolfgang Geistert

DE-18292 Krakow am See

bearbeitet von:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

Az:

<http://www.laiv-mv.de>

341 - TOEB202300617

Schwerin, den 27.07.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Gemeinde Eldetal Darstellungen ohne Normcharakter z. B.
Flurstücksbezeichnung Flurstücksgrenze 22 10 Sondergebiet Photovoltaikanlage
Flurgrenze Satzung der Gemeinde Eldetal über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 07 "Photovoltaikanlage

Ihr Zeichen: 27.7.2023

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farblich markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,

Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

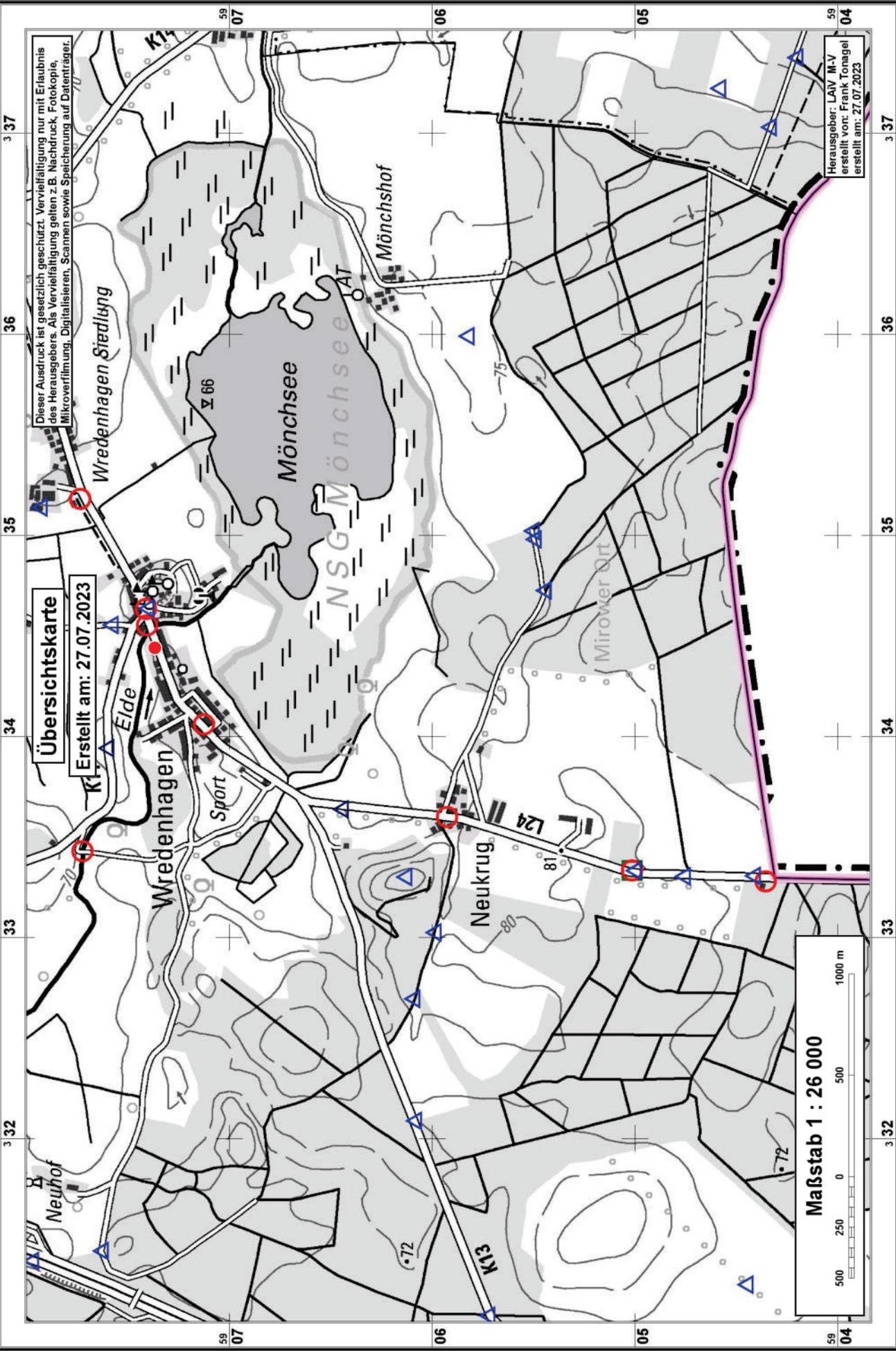
Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Übersichtskarte
Erstellt am: 27.07.2023



Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Herausgeber: LAIV M-V
erstellt von: Frank Tonagel
erstellt am: 27.07.2023



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



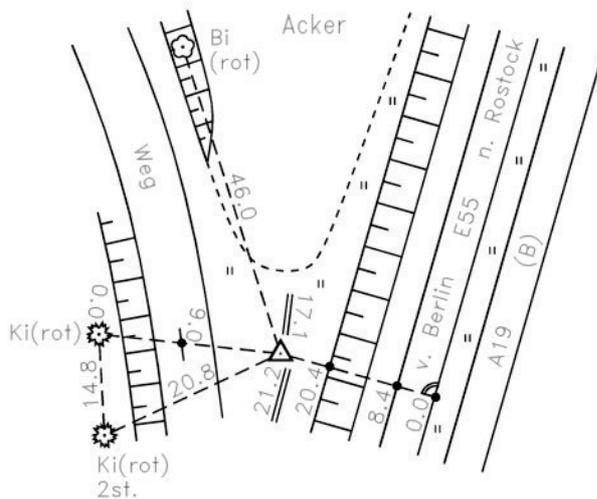
**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

97221310

Erstellt am: 24.11.2021

Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
Überwachungsdatum 01.04.2000	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1985 East [m] 33 331395,416 North [m] 5907976,510 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm
Gemeinde Wredenhagen	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 77,426 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm
Übersicht DTK25 	Pfeilerhöhe [m] 0,910 Messjahr 2000
	Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

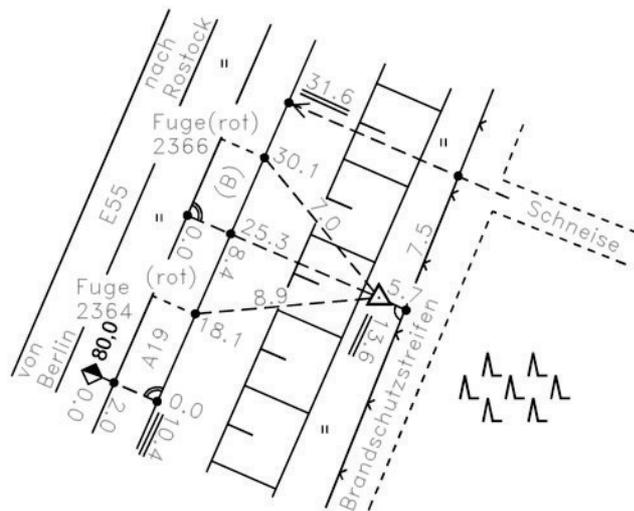




**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

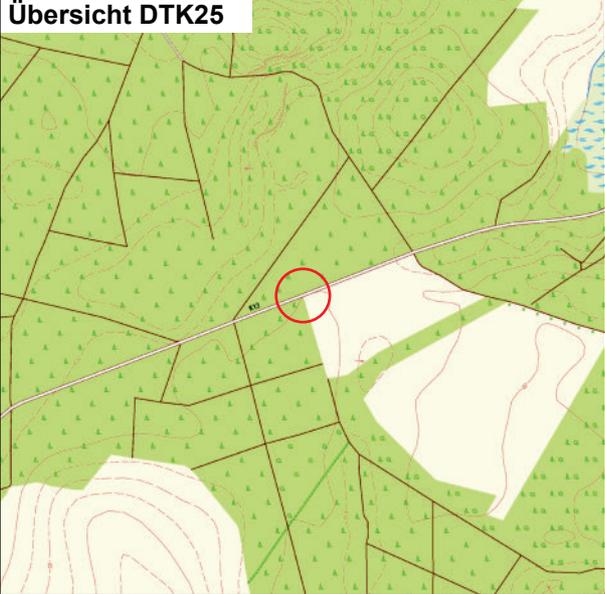
Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
Überwachungsdatum 03.05.2004	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1980 East [m] 33 330671,518 North [m] 5906253,562 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm
Gemeinde Grabow-Below	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 78,475 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm
Übersicht DTK25 	Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 2000
	Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

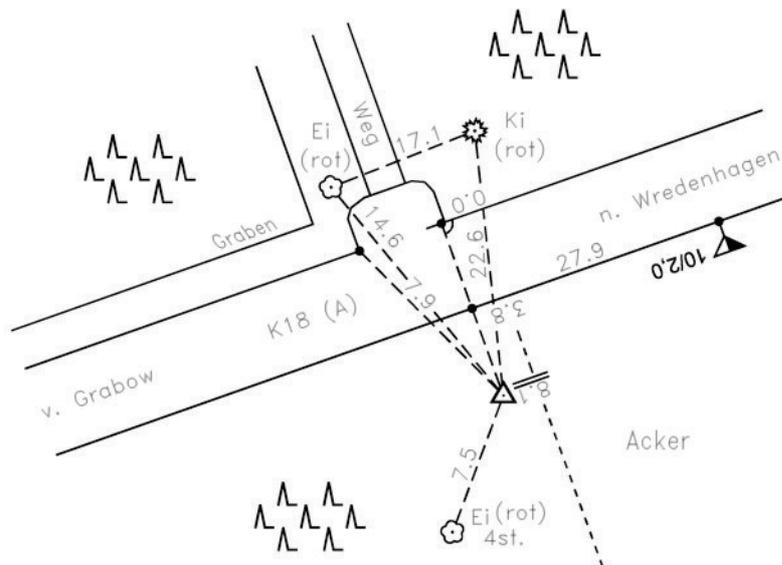




**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
Überwachungsdatum 14.12.2015	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1971 East [m] 33 332091,561 North [m] 5906090,864 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm
Gemeinde Wredenhagen	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 80,205 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm
Übersicht DTK25 	Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 2015
	Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

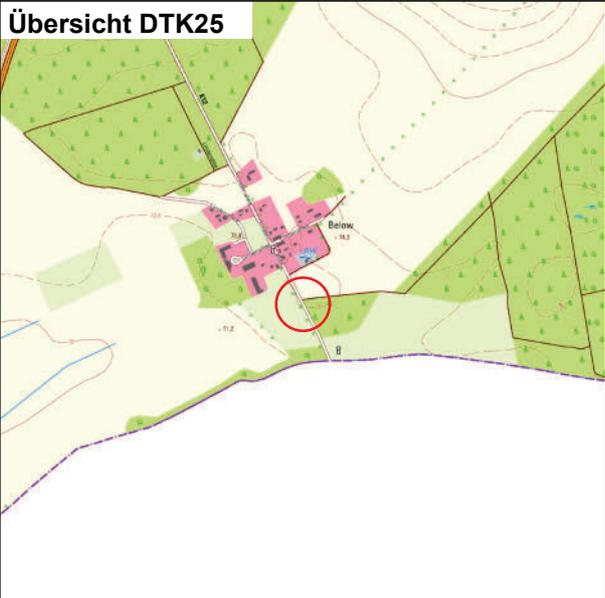


Einzelnachweis
Lagefestpunkt

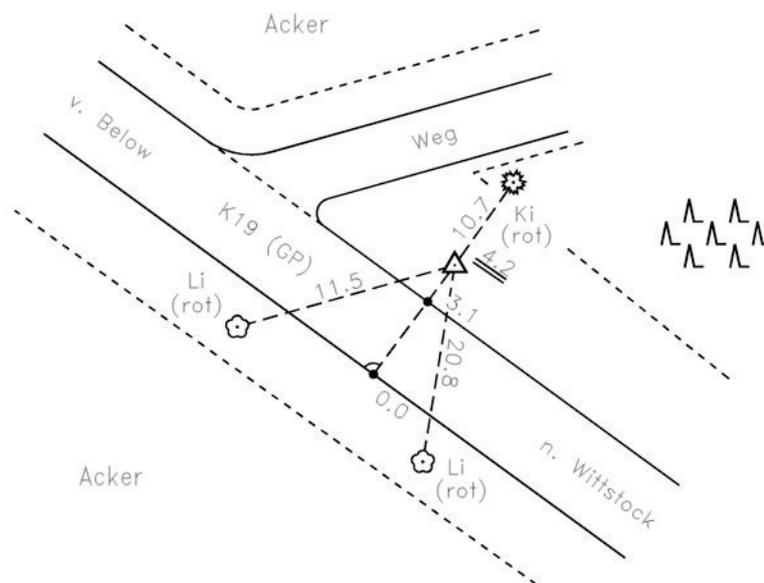
97222800

Erstellt am: 24.11.2021

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Punktvermarkung Platte, unterirdisch	Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
Überwachungsdatum 14.12.2015	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1971 Genauigkeitsstufe
Gemeinde Grabow-Below	East [m] 33 330966,874 North [m] 5903924,781 Standardabweichung S <= 3 cm
Übersicht DTK25 	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Genauigkeitsstufe
	Höhe [m] 74,744 Standardabweichung S <= 10 cm
	Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

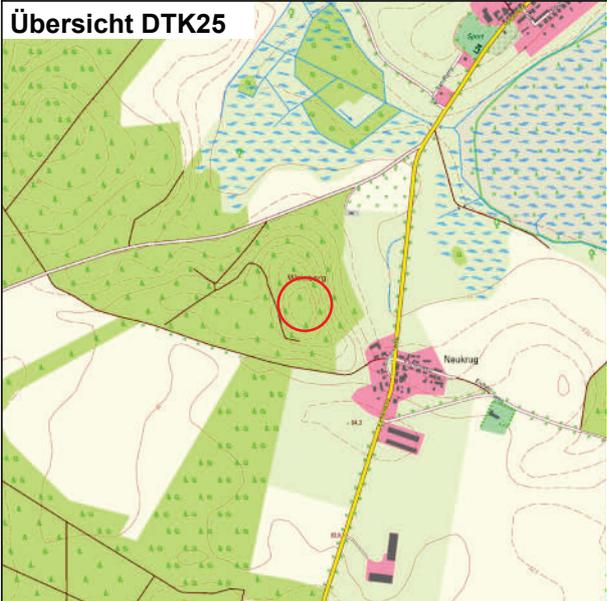


**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

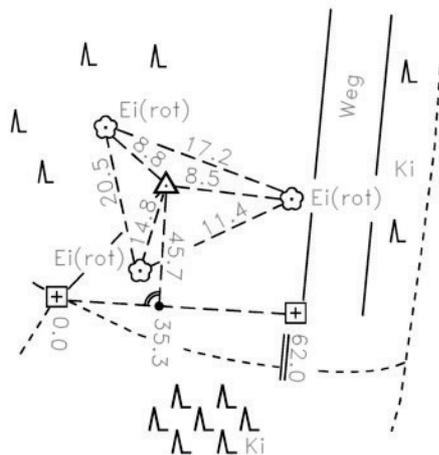
98111800

Erstellt am: 24.11.2021

**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung Marke besonderer Ausführung	Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
Überwachungsdatum 28.11.2012	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1970 East [m] 33 333303,000 North [m] 5906138,678 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm
Gemeinde Wredenhagen	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 100,176 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm
Übersicht DTK25 	Pfeilerhöhe [m] 0,990 Messjahr 2012
	Bemerkungen FF-Stein

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

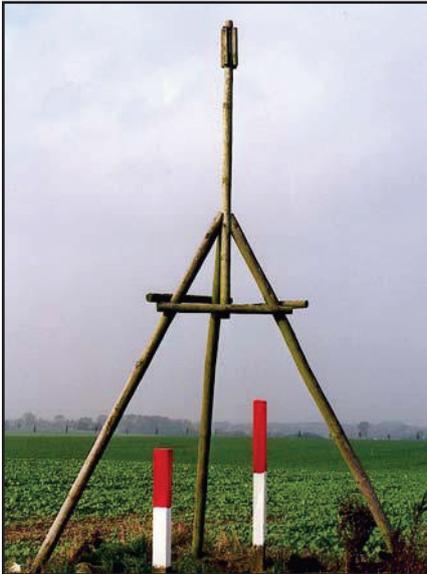
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

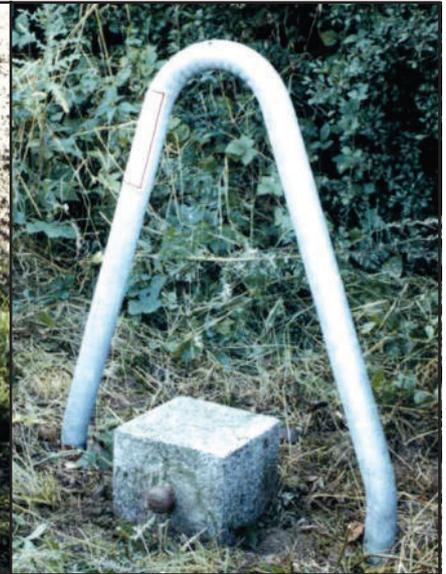
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



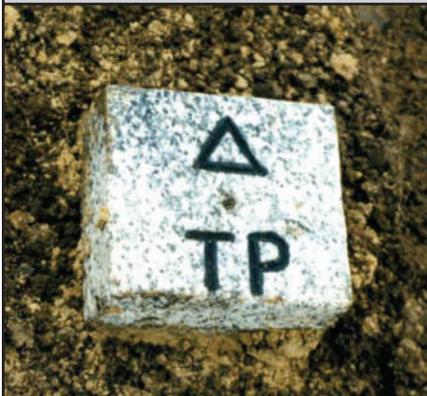
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Wredenhagen • Dorfstraße 60 • 17213 Fünfseen OT Satow

Forstamt Wredenhagen

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11

18292 Krakow am See

Bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: 039924 795-13
Fax: 03994 235-418
E-Mail: wredenhagen@foa-mv.de

Aktenzeichen: GB18/ SB1/ 7444.382/ 13/ 2023
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Satow, 5. Juli 2021

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ der Gemeinde Eldetal

Ihre E-Mail vom 25.07.2023 - Behörden- und TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Geistert,

hiermit nehme ich zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ der Gemeinde Eldetal wie folgt Stellung:

Der oben genannte Bebauungsplan grenzt nahezu vollständig an Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V² an.

Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zudem dürfen sie sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Deshalb sind u.a. Wald im Sinne des § 2 LWaldG einschließlich der Waldabstandsflächen für die Planung von PV-Anlagen auszuschließen.

Der Mindestabstand von 30 Metern zum Wald wird entsprechend § 20 LWaldG eingehalten. Daher kann eine forstbehördliche Zustimmung zur Aufstellung des Bebauungsplans in Aussicht gestellt werden.

¹Vgl. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

² vgl. Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

Begründung:

Nach § 35 LWaldG in Verbindung mit § 32 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt M-V als untere Forstbehörde sachlich sowie örtlich für die von dem Vorhaben betroffenen Waldflächen zuständig.

Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Schutzzweck dieser Norm ist zum einen die Sicherung der baulichen Anlagen sowie der sich dort aufhaltenden Personen, Tiere oder Sachwerte vor Gefahren durch Windwurf- bzw. Windbruch und zum anderen der Erhalt der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion). Der Abstand vom Wald zur baulichen Anlage ist von der Traufkante des Waldes bis zur äußeren Gebäudekante zu messen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden.

Eine Inanspruchnahme von Wald i.S.v. §2LWaldG zur Herstellung von Bauflächen für PV-Freiflächenanlagen ist unzulässig. Mecklenburg-Vorpommern als waldarmes Bundesland ist daran interessiert Waldflächen zu erhalten und zu mehren (§1 Abs. 2 LWaldG). Eine Umwandlung zur Energieerzeugung steht diesem Grundsatz entgegen. Eine Unterschreitung des Waldabstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume und schränkt den Waldbesitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Holzernte ein.

Die Waldflächen im Sinne des §2 Abs. 1 LWaldG sowie der Waldabstandsbereich nach §20 LWaldG sind auf dem Lageplan vom 05.07.2023 nahezu korrekt eingezeichnet. Für eine kleine Waldfläche (siehe Anlage 1- Übersichtskarte) ist die nachrichtliche Übernahme der 30-Meter Waldabstandsgrenze noch nachzutragen. Aufgrund der aktuellen Pläne ist aber selbst hier der 30 Meter Abstand aufgrund des westlich vorgelagerten Grabens bereits jetzt hergestellt. Die Baufelder für PV Freiflächenanlagen sind derart angelegt, dass keine Waldfläche oder deren Abstandsfläche überplant wurde. Somit kann eine forstbehördliche Zustimmung zum Bebauungsplan in Aussicht gestellt werden.

Hinweis:

Auf den Waldabstandsflächen ist eine rasche Waldentwicklung zu erwarten. Die Erfüllung der Waldeigenschaft ist bereits mit einer mittleren Baum- und Strauchhöhe von 1,50 Metern und einer Überschirmung von 50% der Fläche gegeben. Es sind die Bestimmungen des §15 Abs. 1 Satz 1 & 2 LWaldG zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

45 33000 33100 33200 33300 33400 45 33500

Anlage 1 -Übersichtskarte
Maßstab 1: 2248

d3

Flur 1
400

59 064

Flur 1

063

06200

06100

06000

05900

05800

057

59 057

59 400

300

200

100

000

900

800

700

59 700

30 Meter Waldabstand

Wald

Flur 10
Edenhagen

e

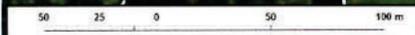
N2

767

74

768

768



Landesforst
Niederrhein-Waldamt
Waldschütz Zehnert
erstellt von Landesforst M-7
-Anwalt d. ö. Rechts
erstellt am 25.07.2023

45 33000 33100 33200 33300 33400 45 33500

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Eldetal
über Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
Zimmer: 3.30 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2458
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Datum
2653/2023-502 19. September 2023

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" der Gemeinde Eldetal

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eldetal hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" der Gemeinde Eldetal beschlossen.

Die Gemeinde Eldetal führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" der Gemeinde Eldetal wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: 05. Juli 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" der Gemeinde Eldetal, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2

17192 Waren (Müritz)

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65906

IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Umsatz-Steuer-Nr.: 079/133/801556

Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin

Adolf-Pompe-Straße 12-15

17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz

Woldegker Chaussee 35

17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Eldetal plant eine städtebauliche Neuausrichtung landwirtschaftlicher Flächen westlich des Ortsteils Wredenhagen. Ziel ist im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" beabsichtigt die Gemeinde Eldetal hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 97,8 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Eldetal liegt mir ein Schreiben bzgl. des Zielabweichungsverfahrens vom 03. Juli 2023 vor. Vorausgesetzt, dass sich die Grundlagen der Entscheidung nicht wesentlich ändern, die Maßgaben erfüllt sind sowie die Anlagen ein Teil der Wasserstoffanlage wird, kann von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgewichen werden.

Auf Folgendes weise ich hin:

Für den Landkreis als Genehmigungsbehörde für die Satzung über den Bebauungsplan ist nicht erkennbar, auf welche Planfassung sich der Zielabweichungsbescheid und somit die erteilten Maßgaben beziehen. Die Vereinbarkeit mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung ist im weiteren Planverfahren vor Satzungsbeschluss durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Obersten Landesplanungsbehörde nachzuweisen.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Eldetal hat keinen Flächennutzungsplan. Von daher stellt die Gemeinde den o. g. Bebauungsplan auf Basis des § 8 Abs. 4 BauGB als **vorzeitigen Bebauungsplan** auf. Die Argumentation hierfür ist im Pkt. 3.4 der Begründung zum o.g. Bebauungsplan zu vervollständigen.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

*den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,

*den Durchführungsvertrag und

*als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.
Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)
Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

5. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" der Gemeinde Eldetal auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

- Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen.
- Im Rahmen des Scoping möchte ich Sie auf die Erforderlichkeit der Festsetzung notwendiger unterer Bezugspunkte aufmerksam (§ 18 Abs. 1 BauNVO) machen.
Da sich die Geländehöhen durch Erdbewegungen regelmäßig verändern können, die in der Umsetzung der Vorhaben zu Differenzen führen kann, sollte die Gemeinde, wenn sie das anstehende Gelände als unteren Bezugspunkt bestimmen will, diesen näher definieren. Die Planzeichenverordnung gibt beispielhaft als unteren Bezugspunkt das Höhenbezugssystem NN an. Dies ist auch in der Festsetzung 2 „Maß der baulichen Nutzung“ zu berücksichtigen.

- Eine Festlegung der Höhe einer baulichen Anlage – in diesem Fall die Einzäunung – stellt keine Art der baulichen Nutzung dar. Dies ist daher bei den textlichen Festsetzungen zu korrigieren.

6. Die Gemeinde hat sich mit dem Vorentwurf des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entschieden, entspr. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 1- 15 BauNVO die Art der baulichen Nutzungen sowie i.V.m. den §§ 16- 21a BauNVO das Maß der baulichen Nutzungen festzusetzen (sh. Teil B: Text).

Da PV-Freiflächenanlagen eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben, ist eine Vereinbarung dahingehend sinnvoll. Im Punkt 1.2 wird der § 9 Abs. 2 BauGB zwar benannt, aber inhaltlich nicht darauf eingegangen. In der Begründung wurde hingegen eine Nutzungsdauer von 35 Jahren angestrebt.

Ist entspr. § 9 Abs. 2 BauGB beabsichtigt, bestimmte Nutzungen nur auf Zeit oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände festzusetzen, soll mit dem Bebauungsplan eine Folgenutzung festgesetzt werden.

Dies kann aber auch im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger, ggf. mit Option auf Vertragsverlängerung, vereinbart werden.

Will die Gemeinde zum späteren Zeitpunkt tatsächlich die festgesetzte Nutzungsart ändern, hat es in diesem Fall zur Folge, dass der B- Plan geändert werden muss. Beide Möglichkeiten bestehen.

Der Gemeinde Eldetal ist im Übrigen zu empfehlen, Vereinbarungen zur Befristung, **Rückbauverpflichtung** nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung und ggf. Folgenutzung im Durchführungsvertrag zu treffen.

Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich auch in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, Hinweise

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes

Naturschutz und Landschaftspflege

Für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Vorschlägen für geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu übergeben (§ 17 Abs. 4 BNatSchG).

Als fachliche Grundlage dafür sind die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) Mecklenburg-Vorpommern (M-V), Neufassung 2018, vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V anzuwenden.

Die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für den Ausgleich und den Ersatz benötigten Flächen ist nachzuweisen.

Die im vorhabenbezogenen B-Plan (vBP) abgebildeten Einzelbäume, die gemäß § 18 (1) NatSchAG M-V unter den gesetzlichen Baumschutz fallen, sind in der Begründung zum vBP mit Angaben zu Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser darzustellen.

Die entlang der Neuhofer Straße und der Kreisstraße MSE 13 stockenden gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützten Bäume sollten nachrichtlich im vBP dargestellt werden.

Belange des Baumschutzes gemäß der §§ 18 und 19 NatSchAG M-V sind durch die vorliegende Planung nicht unmittelbar betroffen.

Das innerhalb des Geltungsbereiches liegende Biotop MUE12441 "Feldgehölz, Erle, jüngerer Bestand" ist in Plan und Begründung nachrichtlich zu übernehmen.

Der östliche Bereich des SO PV 1 (Flur 10 Flurstück 62) ist in der Bodenkonzeptkarte des Landes Mecklenburg-Vorpommern als "*überwiegend (flachgründige) Erd- bis Mulmniedermoore über Sand, selten Moorgleye aus flachem Niedermoortorf über Sand, gering verbreitet Humusgleye, selten Gleye aus Sand, selten Kolluvisole aus Sand über Niedermoor*" dargestellt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass in diesen Bereichen keine Zwischenlagerung von Erdaushub und Baumaterial zu erfolgen hat. Weiterhin sind auf diesen Böden Bodenauf- und -abträge, Bodenverdichtungen, Lagerung von Materialien, Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Baumaschinen, Einträge von Schadstoffen sowie sämtliche Maßnahmen der Baustelleneinrichtung zu unterlassen.

Artenschutz

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen kann es zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände u. a. nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Insbesondere gibt dies in Hinblick von Wiesen- bzw. Bodenbrütern und einer bis an das Vorhabengebiet (das Flurstück 62 betreffend) angrenzenden Horstschutzzone eines Kranich-Brutpaares.

Seitens des Vorhabenträgers ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten notwendig.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- oder FSC - Maßnahmen) sind in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu erarbeiten und den Planunterlagen beizufügen. Die Darstellung ist sowohl als Text wie auch als Karte vorzunehmen.

Hinweise:

Hinsichtlich der Flächenkulisse ist von einem Vorkommen von Bodenbrütern wie bspw. das der Feldlerche auszugehen.

Sollte eine Potentialabschätzung oder Kartierung zu denselben Schlussfolgerungen kommen, so sind zur Vermeidung von Lebensraumverlusten gleichmäßige Modulabstände von 5,00 m unverschatteter Fläche zwischen den Modulreihen zu realisieren.

(Anm.: Die Abstände der Modulreihen sind in der Planzeichnung des B-Plans kenntlich zu machen).

Begründung:

Lebensraumverluste können nicht allein durch eine Bauzeitenregelung welche eine Bautätigkeit außerhalb der Vogelbrutzeit vorsieht, kompensiert oder begründet werden.

Die hierzu oft angeführte Argumentation, dass der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach Aufgabe der jährlichen Brut entfällt, kann bei einer großflächigen Beanspruchung von Lebensräumen durch eine Bebauung nicht angeführt werden.

Werden durch die baulichen Beanspruchungen im Offenland potentielle Fortpflanzungsstätten auf Dauer zerstört, kann der Gesetzgeber geeignete Ausgleichsmaßnahmen festlegen.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Erhalt der lokalen Population der betroffenen Art ließe sich im vorliegenden Fall damit jedoch nicht begründen, da die Überbauung selbst in seiner derzeitigen Ausführungsplanung, die Lebensraumfunktionen nicht gewährleisten kann. Die Strukturelemente der PV-Module überschatten potentielle Brut- und Nahrungsflächen.

Das Weiter ist generell davon auszugehen, dass es auch keine Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung mehr gibt. Denn auch hier sind freie Revierkapazitäten nicht gegeben, da potentielle Lebensräume bereits durch andere Brutpaare besetzt werden. (*Die Reviergröße eines Feldlerchenpaares kann zwischen 0,5 und 20 ha schwanken und ist abhängig von der Habitatqualität* (Pätzold 1983)).

Eine natürliche Populationsentwicklung und Ausbreitung ist somit nicht mehr möglich.

Um die Lebensraumfunktion innerhalb der PV-Flächen jedoch weiterhin zu gewährleisten, gibt es verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung von Solarparks. Hierzu zählt auch die Abstandhaltung von 5,00 m zwischen den Modulen.

Dementsprechend, sollten daher folgende Hinweise für die Ausgestaltung der PV-Flächen den nachstehenden Handlungsempfehlungen (siehe Links) entnommen werden:

- https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/wie-sie-den-artenschutz-in-solarparks-optimieren/?utm_source=Cleverreach&utm_medium=email&utm_campaign=KOAV-Papier&utm_content=Mailing_13297454
- <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben tangiert die Graben-Gewässer II. Ordnung:

- 005-019-000
- 005-019-008
- 005-019-009
- 005-019-010
- 005-019-011
- 005-019-012

Die Graben-Gewässer sind nicht zu überbauen oder zu verschließen, solange deren Entwässerungsfunktion aufrecht erhalten bleiben soll bzw. diese im Rahmen einer beantragten Gewässerfeststellung bewertet wird.

Gewässerrandstreifen sind gemäß § 38 Abs. 3 WHG im Außenbereich beidseitig des jeweiligen Gewässers mit 5 Meter Breite zu bemessen. Gewässerrandstreifen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzung jeglicher Art. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt.

Es ist eine Stellungnahme des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ (WBV) einzuholen. Anderweitige Abstandsregelungen zum Gewässer (Randstreifen), festgelegt durch den WBV sind zu berücksichtigen.

PV- Trafostation

Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen.

Bodenschutz/Abfallrecht

Im Rahmen der weiteren Planung sind die Belange des Bodenschutzes unter Darstellung folgender Punkte zu berücksichtigen.

- Beschreibung der Auswirkung des Planungsvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden (Bodenabtrag, Verdichtung, Versiegelung usw.)
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes des Bodens mit Hilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktion (Bodeneigenschaften, Bodenbeschaffenheit und -bewertung mit Bestandsaufnahme und Einschätzung der Vorbelastungen)
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkung des Planvorhabens auf den Boden (Verlustflächenbetrachtung)
- Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen

Durch die Vorhabenträgerin **hat** eine Bodenkundliche Baubegleitung zu erfolgen. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Anzeige des Baubeginns dem Landkreis vorzulegen.

Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen sollten das BVB Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ herangezogen werden.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 BBodSchG darzulegen.

Begründung:

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt, die Funktionen des Bodens sind zu sicher bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen.

Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden.

Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme von über 3000 m² hat die Vorhabenträgerin den Bauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und dem Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. Bodenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. **Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung und Rückbau der Anlage.** Demnach empfiehlt sich eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Bodenschutz.

Gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Wie aus dem Antrag hervorgeht werden durch die geplante Maßnahme weit mehr als 3000 m² in Anspruch genommen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabensraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial oder Recyclingmaterial, auf Grundstücken auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die Standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.08.2023 die Forderungen gemäß §§ 6 bis 8 der novellierten gültigen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten sind. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Seitens des Sachgebietes **Tiefbau** des Bauamtes ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Anbauverbotszone gemäß § 31 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist einzuhalten, demnach dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung außerhalb der nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Sollte eine temporäre oder dauerhafte Zuwegung/ Zufahrt zu den Teilgeltungsbereichen von der Kreisstraße aus notwendig sein, so ist dies im Vorab beim Sachgebiet Tiefbau zu beantragen.

III. Weiteres

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhausen" der

Gemeinde Eldetal folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Die gesetzlichen Ausgangspunkte sind immer auf die aktuell gültige Rechtsgrundlage zu verweisen, denn grundsätzlich gelten die Vorschriften, welche zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültig sind. Eine Überprüfung und Korrektur ist daher notwendig.

2. Auf die Aktualisierung des Baugesetzbuches zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren, Rechtskraft seit dem 07.07.2023, mache ich insbesondere auf die Änderungen des § 3, Abs. 2 und 3, § 4 und 4a zur Veröffentlichungspflicht aufmerksam.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde *wesentlichen**, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren *Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen.* Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet *auf elektronischem Weg* benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind *vor Beginn der Veröffentlichungsfrist* ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass *Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen*, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. *welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.*

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

**Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.*

*Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.*

*Dies erfordert eine **schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.** Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob durch die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt werden, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.*

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es ist zwar unbeachtlich, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt.

Der § 4 zur Behördenbeteiligung ist wie folgt neu gefasst:

(1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein. *Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen.* Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. *Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden.* In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

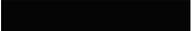
(3) Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Der § 4 a BauGB hat folgenden neuen Inhalt:

- (1) Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit.
- (2) Die Unterrichtung nach § 3 Absatz 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Absatz 1, die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.
- (3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Ist der Entwurf des Bauleitplans *erneut zu veröffentlichen*, ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; *hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen.* Die *Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme soll angemessen verkürzt werden.* Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden, es sei denn, diese Beschränkung führt nach Einschätzung der Gemeinde zu einer längeren Verfahrensdauer.

- (4) Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Gemeinden und Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten. Abweichend von Satz 1 ist bei Bauleitplänen, die erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben können, dieser nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen; für die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden des anderen Staates, einschließlich der Rechtsfolgen nicht rechtzeitig abgegebener Stellungnahmen, sind abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Vorschriften dieses Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Ist bei Bauleitplänen eine grenzüberschreitende Beteiligung nach Satz 2 erforderlich, ist hierauf bei der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen.
- (5) Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.
- (6) Die Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens richtet sich im Übrigen nach den Beschlüssen des IT-Planungsrats zur Festsetzung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards sowie den Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes, soweit die Beschlüsse und die Vorgaben für die Gemeinden verbindlich sind.

Im Auftrag


SB Bauplanungsrecht

Wolfgang Geistert

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 14. November 2023 10:07
An: [REDACTED]
Betreff: Bodenkzeptkarte
Anlagen: 2023-11-14-Bodenkonzeptkarte_BP_07.pdf

Sehr geehrter [REDACTED]

in der Anlage ein Kartenauszug mit Darstellung der Bodenkzeptkarte. Dieser Layer ist tatsächlich ausschließlich in den internen Unterlagen des LK und des LUNG zu finden. Die blauen Bereiche sind als „überwiegend (flachgründige) Niedermoore über Sand, selten Moorgleye aus flachem Niedermoortorf über Sand, selten Gleye aus Sand, selten Kolluvisole aus Sand über Niedermoor (Erd- bis Mulmniedermoore)“ beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Regionalstandort Waren
Umweltamt / Naturschutz und Landschaftspflege
SB Eingriffsregelung/Landschaftspflege
Tel.: 0395 57087-2521
Fax: 0395 57087-65966
Email: oliver.hohn@lk-seenplatte.de
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de



LANDKREIS
MECKLENBURGISCHE
SEENPLATTE

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht erlaubt.

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Schnellnavigation/Datenschutz>

Kartenauszug Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Wredenhagen (131393)

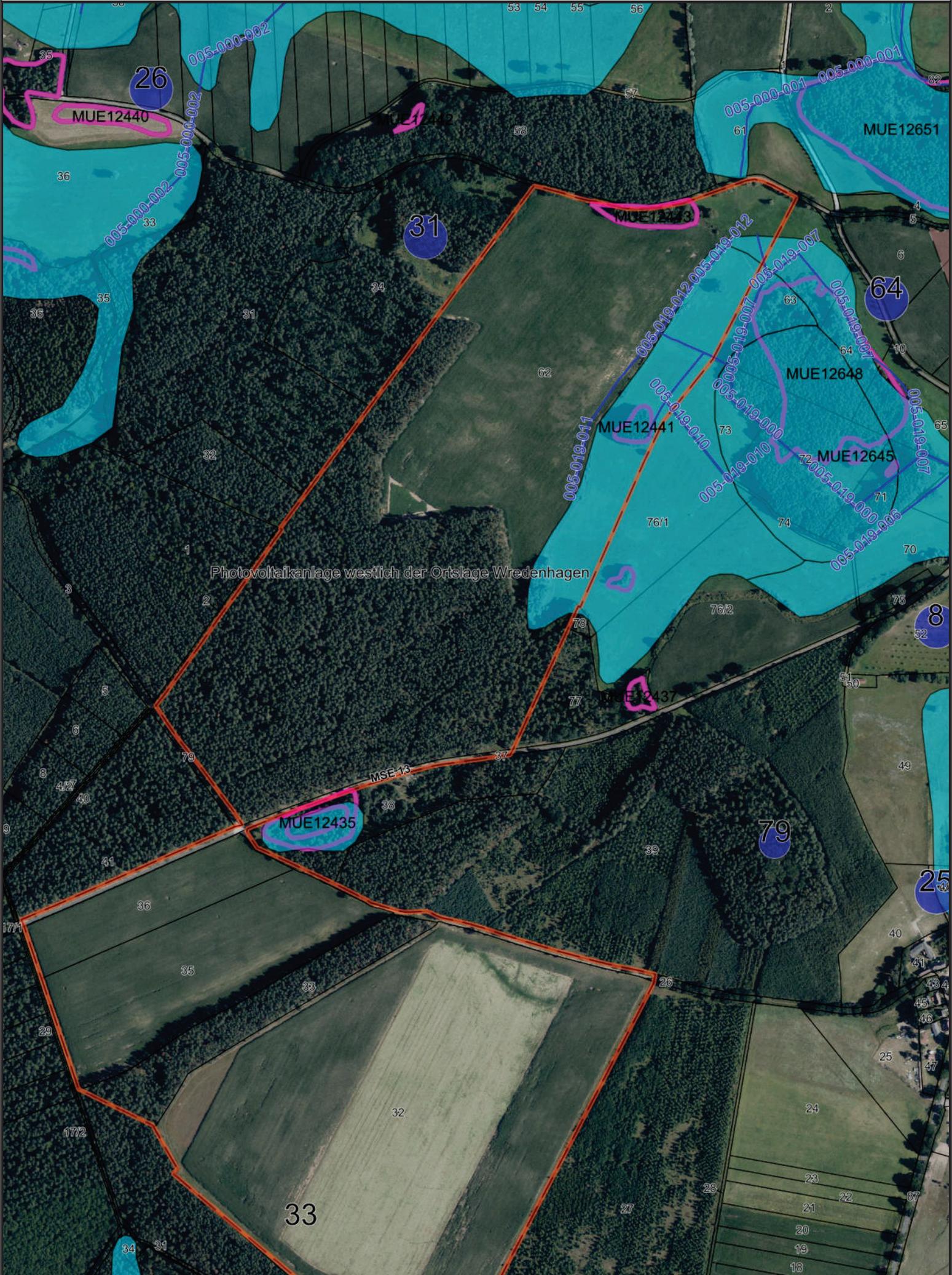
Flur: 10 | Datum: 14.11.2023 | Maßstab: ca. 1: 7500

Stelle: Umweltamt/Naturschutz, Nutzer: Hohn

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: [REDACTED]
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.:236-23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 29.08.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 07 „PVA westlich von Wredenhagen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Von dem Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen.

Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 97,8387 ha, was nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt ist.

Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 21 Bodenpunkte, so dass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten zutreffen könnten.

Ob das Vorhaben zulässig ist, ist in einem Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären.

Grundsätzlich sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen oder in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen errichtet werden.

Mit dem o. g. Vorhaben werden Teile der folgenden Feldblöcke überplant: DEMVLI097BB40051 (Ackerland), DEMVLI097BB40046 (Grünland), DEMVLI097BB40021 (Ackerland) und DEMVLI097BB40057 (Ackerland). Die Feldblöcke befinden sich raumordnerisch im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Für die überplante Fläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Werte

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

von 24 bis 48 (Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben. Nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sollen Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Gemäß Punkt 4.5 (2) LEP M-V 2016 darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 grundsätzlich nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß Drucksache 7/6169).

Sollte das Vorhaben im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahme sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Wenn bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

Naturschutz, Wasser und Boden

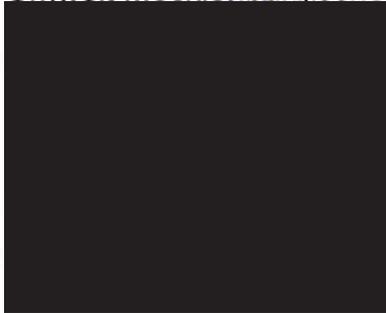
Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD) sind von dem Vorhaben nicht betroffen, es werden jedoch folgende Hinweise gegeben:

- Die Gemeinde Eldetal ist ausbaupflichtig für Gewässer 2. Ordnung. Damit steht sie unter anderem in der Verantwortung zur Umsetzung der EG-WRRL an der Elde MEE0 0800 sowie der Dosse HVHV-7000 im Gemeindegebiet. Beide Wasserkörper sind als erheblich verändert eingestuft und befinden sich in einem mäßigen ökologischen Potential. Damit besteht nach § 27 WHG Handlungsbedarf und ein Erfordernis zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Zustands- bzw. Potentialverbesserung der Wasserkörper.
- Zur möglichen Kompensation der Eingriffe, die aus dem Bebauungsplan entstehen, wird daher der Gemeinde eine – auch in Teilen mögliche- Umsetzung von Maßnahmen der Maßnahmenprogramme für die Wasserkörper MEE0-0800 und/oder HVHV-7000 empfohlen. Dabei empfehlen sich insbesondere leicht umzusetzende Maßnahmen wie die Maßnahmen MEE0 0800_M06 und/oder HVHV-7000_M04 zur Anlage und Einrichtung von Uferrandstreifen mit Gehölzstrukturen. Um auch größere Maßnahmen umsetzen zu können, empfiehlt sich eine Förderung nach WasserFÖRI. Der notwendige Eigenanteil von 10 % brutto könnte über die Einrichtung eines zweckgebundenen Ökokontos für die Renaturierung der Elde finanziert werden.
- Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) kann weiteren konkreteren Maßnahmenbedarf an den berichtspflichtigen Gewässern des Gemeindegebietes benennen und ggf. in Kombination mit Fördermitteln unterstützend tätig werden.

Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.



Von: WBV Müritz, Röbel <wbv-mueritz@t-online.de>

Gesendet: 24.08.2023 11:19

[REDACTED]

Betreff: AW: vB-Plan Nr. 07 "PVA westl. Wredenhagen"

Anlagen: STN 156-23, IB Geistert, B-Plan Nr. 07 PV westl. Wredenhagen.pdf, STN 156-23, Karte.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dateianhang unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Geschäftsführer

WBV „Müritz“
Gliedholzweg 21 d
17207 Röbel/Müritz

Tel. 039931/55691

Fax 039931/50873

wbv-mueritz@t-online.de

www.wbv-mv.de

[REDACTED]

-
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans **Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“**
für die Gemeinde Eldetal

-

Frühzeitige Beteiligung als Behörde oder sonstiger TÖB entspr. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Nachbargemeinde entspr. § 2 Abs. 2 BauGB

-

-
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Vollmacht des Amtes Röbel-Müritz vom 21.07.2023 wurden meinem Büro Aufgaben zur Beteiligung der Behörden, sonstigen TÖB's und Nachbargemeinden übertragen.

Die Gemeindevertretung Eldetal hat am 11.11.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ beschlossen. Der Vorentwurf der Planung wurde am 16.02.2023 gebilligt.

Anliegend übersenden wir Ihnen den Vorentwurf der Planung mit der Begründung in Form von PDF-Dateien mit der Bitte um Stellungnahme und Rückäußerung bis spätestens zum **31.08.2023**. Auf Verlangen senden wir Ihnen die Planunterlagen gern auch ausgedruckt auf dem Postweg zu. Teilen Sie uns dies dann bitte kurzfristig schriftlich per Post oder E-Mail mit.

Die Planunterlagen zur Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen B-Plans sind unter dem folgenden Link zusammen mit dem Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB, welcher Ort und Dauer der Auslegung sowie die Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, enthält, einsehbar unter:

<http://www.amt-roebel-mueritz.de/seite/322802/laufende-bauleitplanverfahren.html> .

Die Stellungnahmen bitte schriftlich an:

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert

Kirchenstraße 11

18292 Krakow am See

oder per E-Mail an

geistert@t-online.de ,

CC an

h.mogck@amt-roebel-mueritz.de

Sie werden hiermit entsprechend § 4 (1) BauGB aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu äußern und um Zuarbeit der für das Bebauungsplangebiet zu berücksichtigenden relevanten umweltbezogenen Belange gebeten.

Ich bitte Sie im Namen der Gemeinde Eldetal um fristgemäße Abgabe Ihrer Stellungnahme, da ansonsten davon ausgegangen wird, dass Ihrerseits wahrzunehmende Belange durch das Bauleitverfahren nicht berührt werden. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Sie können sich bei Fragen ebenfalls an das Amt Röbel-Müritz, Bauamt, Herrn Mogck, Tel.: 039931 80146 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Geistert

WASSER UND BODENVERBAND
"MÜRITZ"

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WBV "Müritz", Glienholzweg 21 d. 17207 Röbel/Müritz

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See

Versand nur per Mail an:
geistert@t-online.de
cc an: h.mogck@amt-roebel-mueritz.de

Unser Zeichen Ihr Zeichen Röbel, 24.08.2023
STN 156/23

Ihre E-Mail vom 25.07.2023
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ für die Gemeinde Eldetal (Stand 05.07.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. B-Plangebiet liegen im Teilbereich nördlich der Kreisstraße MSE 13 die Gewässer II. Ordnung **005-019-000, 005-019-009, 005-019-011 und 005-019-012.**

Direkt betroffen sind innerhalb der Baugrenze für die Anlage SO PV 1 die Gewässer 005-019-011 und 005-019-012 (siehe Anlage).

Die Gewässer sind wie folgt von jeglicher dauerhaften Bebauung freizuhalten:

Gräben: beidseitig 5,00 m ab Oberkante Graben.

Rohrleitungen: beidseitig 5,00 m ab Rohrachse

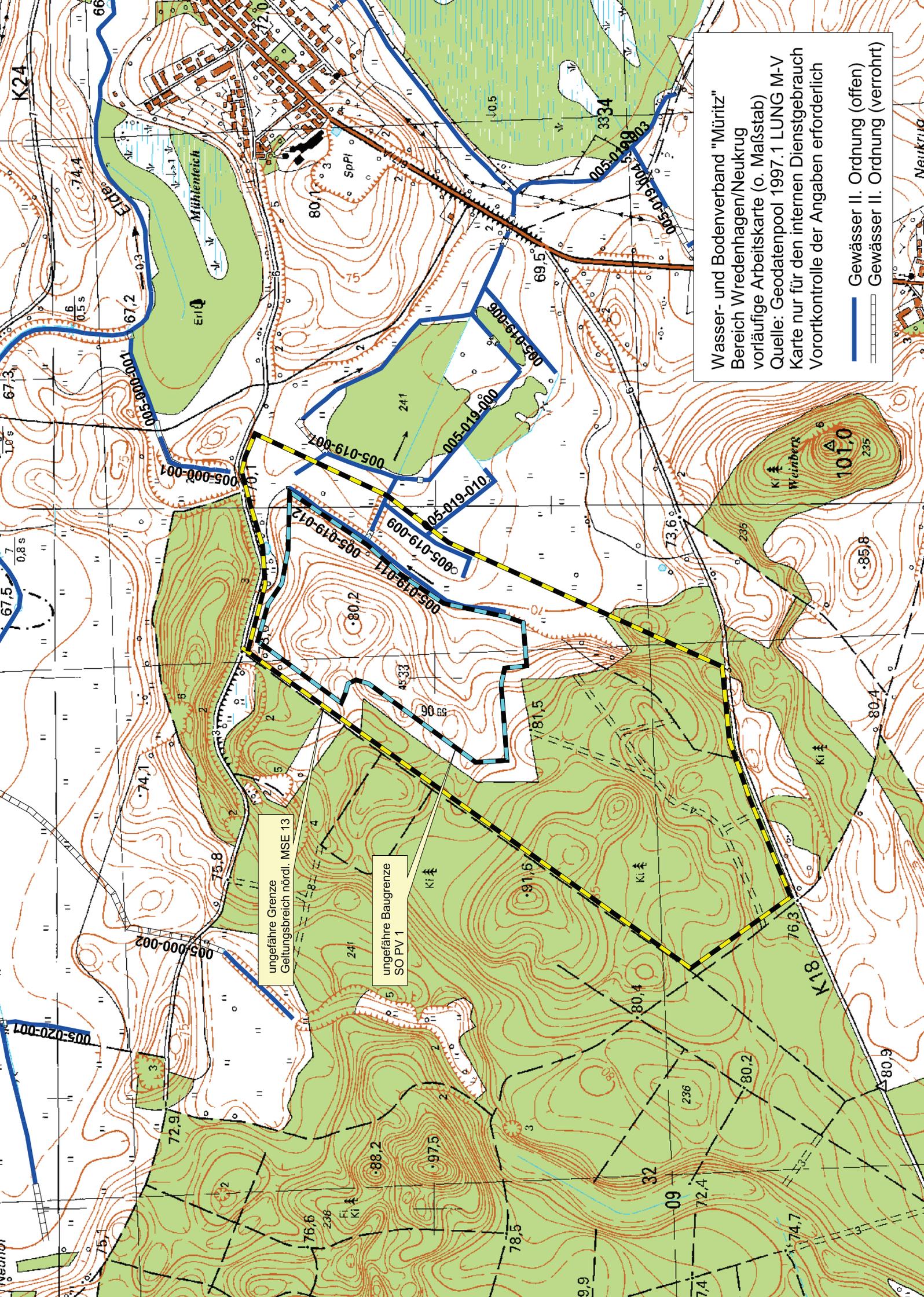
Im Teilbereich südlich der Kreisstraße MSE 13 werden keine Gewässer II. Ordnung oder sonstige Anlagen in Unterhaltungslast des Verbandes berührt.

Sind Kompensationsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.

Mit freundlichem Gruß

████████████████████
██████████

Anlage: Arbeitskarte



Wasser- und Bodenverband "Müritz"
Bereich Wredenhagen/Neukrug
vorläufige Arbeitskarte (o. Maßstab)
Quelle: Geodatenpool 1997.1 LUNG M-V
Karte nur für den internen Dienstgebrauch
Vorortkontrolle der Angaben erforderlich

— Gewässer II. Ordnung (offen)
— Gewässer II. Ordnung (verrohrt)

ungefähre Grenze
Geltungsbereich nördl. MSE 13

ungefähre Baugrenze
SOPV 1

Neukrug

Weinberg
101,0
235

K118

K119

K119